

Gründe

Antragsteller [REDACTED]
[REDACTED] mehrere Angebote im Bereich der Hilfen zur
Erziehung nach den §§ 27, 34 SGB VIII vorhält, [REDACTED]

[REDACTED] Nach Mitteilung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz - Abteilung Landesjugendamt - betreibt der Antragsteller auch in anderen
Bundesländern ähnliche Familienwohngruppen. Die Gesamtzahl der bundesweit trägerseitig
vorgehaltenen Plätze hat der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2018

[REDACTED]

Die Vertragsparteien streiten über Fragen des Abschlusses von Leistungs-, Entgelt- und
Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Zeit ab dem 15.08.2017 [REDACTED]

[REDACTED] Der
Träger und Antragsteller verfügt über eine Erlaubnis für den Betrieb dieser Einrichtung nach
§ 45 SGB VIII des örtlich und sachlich zuständigen Landesamtes für Soziales, Jugend und
Versorgung Rheinland-Pfalz – Abteilung Landesjugendamt - vom 08.09.2017. [REDACTED]

[REDACTED]

Der Antragsteller hat den Antragsgegner zunächst per e-Mail und sodann nochmals mit
Schreiben vom 15.08.2017 zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und
Qualitätsentwicklungsvereinbarungen betreffend die genannte Einrichtung nach § 78b Abs. 1
SGB VIII aufgefordert. Der Antragsteller hat dazu Entwürfe für eine Leistungsbeschreibung
und für eine Entgeltkalkulation vorgelegt. Im Laufe der folgenden Monate kam es immer
wieder zu Schriftwechseln zwischen den Parteien, zu wiederholten Bitten um
Terminverlängerungen und zu (Teil-) Verhandlungen, bei denen auch Teileinigungen erzielt
werden konnten. Auch Vergleichsangebote sind unterbreitet worden, über die man sich jedoch
nicht (vollständig) hat verständigen können. Insoweit wird auf die Verfahrensakten
verwiesen.

Mit Schreiben vom 24.07.2018 hat der Antragsteller sodann der Schiedsstelle mitgeteilt, dass hinsichtlich der vom Antragsgegner geforderten Streichung der Rufbereitschaft und auch der Streichung der Fachberatung keine Einigungsbereitschaft bestehe. Im Ergebnis seien deshalb die Verhandlungen vollständig gescheitert; auch Teileinigungen seien, wie - für die Schiedsstelle überraschend - weiter mitgeteilt wurde, (doch) nicht erzielt worden, so dass die Schiedsstelle um Terminierung gebeten wurde.

Die Schiedsstelle hat daraufhin, nachdem mehrere Versuche einer frühzeitigen Terminierung an jeweils einer Vertragspartei gescheitert waren, die Vertragsparteien mit Schreiben vom 24.08.2018 zu einer Sitzung der Schiedsstelle für den 31.10.2018 in das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Mainz, eingeladen.

In einem weiteren Schreiben vom 10.10.2018 wurden sodann von Seiten des Antragstellers der Schiedsstelle eine geänderte Leistungsbeschreibung [REDACTED] [REDACTED] sowie erstmals der Entwurf für eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung im Umfang von einer DIN A4-Seite vorgelegt - betreffend den Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2018. Dazu von Seiten der Geschäftsstelle der Schiedsstelle befragt, hat der Antragsgegner mit e-mail-Nachricht vom 25. Oktober 2018 mitgeteilt, „dass uns die punktuell geänderte Leistungsbeschreibung bekannt ist. Sie wurde am 06.06.18 per Email gesandt. Bei unserem einzigen Verhandlungstermin am 24.05.18 lag sie noch nicht vor und es konnte daher nicht darüber verhandelt werden.“

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 30.11.2017 Antrag auf Entscheidung der Schiedsstelle über vollständige Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen betreffend die in Rede stehende Einrichtung gestellt und im Einzelnen Folgendes beantragt:

1. Die vom Antragsteller mit dem Antrag auf Festsetzung des Leistungsentgelts eingereichte Leistungsbeschreibung wird als zwischen den Parteien vereinbarte Leistungsvereinbarung festgestellt.
2. Die ebenfalls eingereichte Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird als zwischen den Parteien vereinbarte Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgestellt.
3. Für das mit Schreiben vom 15.08.2017 übersandte Leistungsangebot wird ein Entgelt pro Platz und Tag wie folgt festgesetzt: 186,61 €.
4. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung wird angeordnet.